

WELTBÜRGERLICHE GERECHTIGKEIT UND MARKTWIRTSCHAFTLICHE WERTSCHÖPFUNG

Zur zivilisatorischen Ordnung der Dinge

PETER ULRICH

In meinem Eröffnungsbeitrag möchte ich versuchen, den Horizont des Themas ‚Marktwirtschaft und Menschenrechte‘ abzustecken sowie einige begriffliche und konzeptionelle Grundlagen zu legen. Das ist vielleicht mehr, als was in knapper Form wirklich machbar ist, aber soweit ich wichtige Aspekte nur antippe oder ganz weglasse, geschieht das auch im Hinblick darauf, dass die meisten Zusammenhänge in den weiteren Beiträgen noch vertieft, ergänzt, konkretisiert oder korrigiert werden. Ich wähle für meine Impulse die Form von fünf Thesen.

1. These:

Am Anfang steht die kategoriale Unterscheidung und
Verhältnisbestimmung von Rechten und Gütern

Worin genau besteht die grundlegende kategoriale Differenz zwischen Rechten und Gütern? Und inwiefern ist sie bedeutsam?

Güter sind Objekte subjektiven Begehrens oder Strebens, die uns als Mittel zur Verwirklichung einer kulturellen Vorstellung vom guten Leben dienen. Die entsprechenden Vorstellungen vom *Guten* sind ebenso subjektive Wertvorstellungen (Präferenzen) und bedürfen im Rahmen der rechtsstaatlich gewährleisteten Privatsphäre freier Bürgerinnen und Bürger keiner öffentlichen Rechtfertigung (*Abb. 1*). Der ethische Subjektivismus, Relativismus oder Skeptizismus findet hier seinen legitimen Raum. Dem korrespondiert in der ökonomischen Axiomatik der normative Individualismus, getarnt als „methodologischer Individualismus“. Er findet seinen Ausdruck u.a. in der *wirtschaftsliberalen* Überzeugung, dass die Koordination der individuellen Präferenzen und Interessen am besten dem Markt über-

Abb. 1: *Kategoriale Unterscheidung zwischen Gütern und Rechten*

Güter	Rechte
Objekte subjektiven Begehrens	Intersubjektive Verbindlichkeiten
→ private Präferenzen (Wertvorstellungen und Interessen)	→ soziale Voraussetzungen eines unantastbaren Subjektstatus
→ normativer Individualismus	→ öffentliche Grundordnung
→ ökonomischer Liberalismus	→ politischer Liberalismus
→ Fokus <i>Kaufkraft</i>	→ Fokus <i>Menschenwürde</i>
→ „Lebensmittel“ i. w. S. für alle	→ „anständige Gesellschaft“ (<i>Margalit</i>)

antwortet werde, da dieses Koordinationsverfahren – wenigstens innerhalb der politisch gesetzten Rahmenordnung – ohne kollektive Entscheidungen auskomme und im Markt „jeder Pfennig einen Stimmzettel darstelle. (...) Auf dem Markt geht keine Stimme verloren“ (von Mises, 1940, 260). Beizufügen ist: ...sofern diese Stimme auf dem Markt „zur Sprache“ kommen kann, was bekanntlich *Kaufkraft* voraussetzt.

In einer Welt, in der gegen eine Milliarde Menschen mit weniger als zwei US-Dollar pro Tag auskommen müssen, ist klar, wo da der Pferdefuß liegt. Zumindest die Versorgung aller Menschen mit den lebensnotwendigen Grundgütern – oder mit den fünf grundlegenden *Lebensmitteln* im weiteren Sinn des Begriffs: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesunderhaltung (medizinische Grundversorgung) und Grundbildung – darf nicht der verfügbaren Kaufkraft der Individuen überantwortet werden, solange der Mangel an Kaufkraft kontingenter Ausdruck einer fremdbestimmten, also unverschuldeten Lebenslage sein kann. Und sogar in selbstverschuldeter Lebensnot gebietet es die unbedingte Achtung vor der *Menschenwürde*, den von Not Betroffenen zu helfen.

Das politisch-philosophische Grundkonzept, das dies in sparsamster Form begründet und einfordert, ist wohl das der „anständigen Gesellschaft“ (*decent society*). Avishai Margalit (1997, 15) definiert sie dadurch, dass ihre Institutionen keines ihrer Mitglieder systematisch demütigen. Dies ist das zivilisatorische Minimum; eine anständige Gesellschaft ist noch nicht ohne Weiteres eine gerechte Gesellschaft. Gleichwohl kommt sie nach Margalit (1997, 45) nicht ohne die Gewährleistung grundlegender personaler (oder wie die Juristen sagen: subjektiver) *Rechte* aus:

„Der Kerngedanke dabei ist, dass nur eine Gesellschaft mit einem Begriff von Rechten jenes Konzept von Selbstachtung und Demütigung entwickeln kann, das die notwendige Voraussetzung einer anständigen Gesellschaft bildet.“

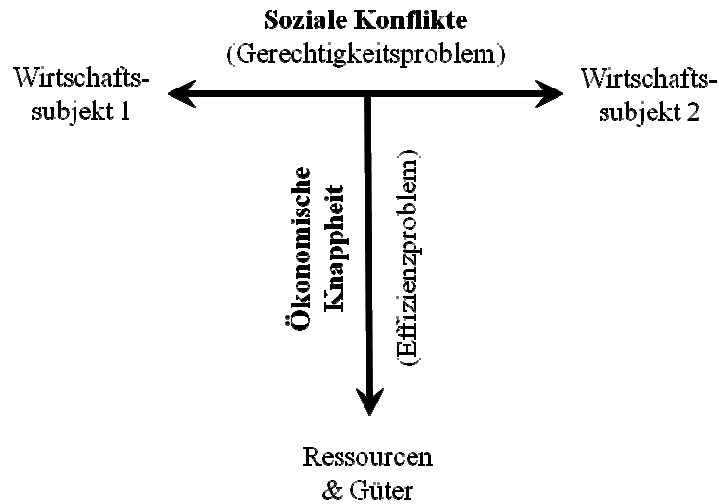
3 *Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung*

Die *Kategorie der Rechte* thematisiert den unantastbaren humanen *Subjektstatus* – als den Kern der personalen Würde – jedes Menschen im sozialen Raum, sei es auf der Ebene universaler Menschenrechte oder auf der Ebene der innerhalb eines modernen Staates gewährleisteten allgemeinen Bürgerrechte. (Ein solcher Staat anerkennt selbstverständlich auch die universalen Menschenrechte von Ausländern, nicht nur die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger.) Anders formuliert: Menschen- und Bürgerrechte gewähren und schützen die *sozialen Voraussetzungen* personaler Selbstbestimmung, also der Entwicklung und Ausübung individueller Präferenzen. Dies ist der „intersubjektive Sinn der subjektiven Rechte“ (Habermas, 1992, 116). Unter dem Horizont der allgemeinen Freiheit, d.h. der gleichen Freiheit aller zur Selbstbestimmung, geht es genau um jene verallgemeinerungsfähigen intersubjektiven *Verbindlichkeiten*, in deren Rahmen das, was wir im Lichte unserer Bedürfnisse, unseres Lebensentwurfs und unseres Selbstverständnisses als „gut“ bewerten und in unserem Handeln anstreben, den subjektiven Präferenzen überlassen werden darf. Die entsprechenden Handlungsfreiräume werden auf diese Weise ebenso legitimiert wie unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung aller Rechtsträger des jeweiligen Universums (alle Staatsbürger bzw. alle Menschen als „Weltbürger“) limitiert.

Damit ist in elementarer Weise der ethisch-politische *Primat universaler Rechte vor allen Zielen des Güterwohlstands* oder der marktwirtschaftlichen „Wertschöpfung“ begründet. Das lässt sich in einem einfachen T-Modell (*Abb. 2*) symbolisieren, das die irreduzible Zweidimensionalität des politisch-ökonomischen Grundproblems und zugleich die Rangordnung der Dinge zum Ausdruck bringt. Beides vermag die neoklassische Standardökonomik in ihrer Axiomatik nicht zu erfassen, da in ihr für deontologische Kategorien kein Platz ist. Im Primat des Rechten vor dem Guten gründet hingegen das strukturelle Gerechtigkeitskonzept des *politischen Liberalismus* im Sinne von John Rawls (1998), wenngleich es bei ihm selbst nicht ganz frei von kategorialen Konfusionen bleibt (vgl. dazu Ulrich, 2008, 270ff.). Vielleicht am prägnantesten hat einer der präzisesten Kritiker Rawls', Michael Sandel (1993, 19), das Strukturprinzip des politischen Liberalismus und die sich daraus ergebende Rangordnung von Rechten und Gütern auf den Punkt gebracht hat:

„Eine gerechte Gesellschaft versucht nicht, irgendwelche besonderen Ziele zu fördern, sondern ermöglicht ihren Bürgern, eigene Ziele zu verfolgen, solange dies mit den Freiheiten aller verträglich bleibt; sie muss deshalb mit Prinzipien regieren, die keine besondere Konzeption des Guten voraussetzen. Was diese regulativen Prinzipien vor allen Dingen rechtfertigt, ist nicht, dass sie das Allgemeinwohl maximieren, die Tugend steigern oder das Gute auf andere Weise fördern, sondern vielmehr, dass sie mit dem Begriff des Rechten übereinstimmen, einer vor und unabhängig von dem Guten gegebenen moralischen Kategorie.“

Abb. 2: Zweidimensionalität des politisch-ökonomischen Grundproblems



2. These:

Anerkennungspolitik (in der Kategorie von Rechten)
kommt ordnungspolitisch vor Verteilungspolitik (in der
Kategorie von Gütern)

Aus der kategorialen Differenz von Rechten und Gütern ergeben sich zwei unterschiedliche politisch-ökonomische Perspektiven des Verhältnisses von Marktwirtschaft und Menschenrechten. Die praktische Ausgangsfrage ist die, ob der Kampf um sozioökonomische Gerechtigkeit *in terms* der *Anerkennung von Grundrechten* oder der *Umverteilung von Gütern* zu führen sei und wie das Verhältnis der beiden Perspektiven genau zu fassen ist (Fraser/Honneth, 2003). Mir geht es hier nur um die Erhellung ihrer grundlegend verschiedenen Konsequenzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik.

Wer davon ausgeht, dass ungerechte Zustände primär Ausdruck einer allzu ungleichen sozialen *Wohlstandsverteilung* sind, der fokussiert auf unbefriedigte Bedürfnisse von Benachteiligten und damit auf die umzuverteilenden Güter, die diese Mangelsituation durch Umverteilung *korrigieren*. Wer hingegen davon ausgeht, dass ungerechte Zustände primär mit mangelnder interpersoneller oder sozialer *Anerkennung* zu tun haben, der fokussiert zunächst auf den Status von Personen und damit auf die personalen Rechte, die diesen Status *konstituieren* und vor Übergriffen jeder Art, vor Unterdrückung und vor Demütigung von Menschen schützen –

5 *Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung*

oder eben nicht. Die Differenz der beiden Perspektiven hängt offenkundig mit der Differenz zwischen Wirtschaft und Gesellschaft zusammen.

Was wirtschaftsethisch für die Konzeptualisierung des Verhältnisses von gesellschaftlicher Lebenswelt und marktwirtschaftlichem System gilt (vgl. Ulrich, 2008, 147ff.), gilt auch für das Verhältnis von Anerkennung und Umverteilung. So gilt es für eine realistische Weltsicht, die der relativen Verselbständigung des ökonomischen Systems Rechnung trägt, diese Differenz analytisch-theoretisch auszuhalten, aber normativ-praktisch den Primat der Politik durchzuhalten: Ein effizientes marktwirtschaftliches System ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel im Hinblick auf das gute Leben der Menschen in einer wohlgeordneten, anständigen und fairen Gesellschaft. Oder kurz: Die Anerkennung universaler Grundrechte kommt vor allen Gesichtspunkten einer effizienten Güterversorgung.

Man kann dieses „vor“ nicht genug betonen. Denn die damit erkannte *konstitutive* Rolle von Menschenrechten und die *integrative* Perspektive einer dementsprechend normativ einzubettenden (sozialen) Marktwirtschaft sind wiederum der ökonomischen Axiomatik (und einer sie normativ wendenden ökonomistischen Weltsicht) fremd. Die Standardökonomik hat stattdessen ein *separatives* Grundverständnis: Sie trennt bekanntlich die Frage der effizienten Allokation knapper Ressourcen strikt von der Frage einer gerechten Distribution der Güter und ordnet diese jener *nach*. Es gilt also aus ökonomischer Sicht, metaphorisch ausgedrückt, *zuerst* ungestört von Verteilungsfragen in strikter Effizienzorientierung einen möglichst großen Wohlstandskuchen zu backen, aus dem *danach* entsprechend große Kuchenstücke an alle verteilt werden können. Das führt zum gängigen ökonomistischen Kurzschluss, am wichtigsten für den sozialökonomischen Fortschritt sei *Wirtschaftswachstum*, wozu die marktwirtschaftliche Systemlogik vermeintlich zuerst möglichst aus allen normativen Bindungen und Beschränkungen „entfesselt“, also dereguliert werden müsse, damit dann *später* umso mehr verteilt werden könne. So wird der Bock zum Gärtner gemacht.

Was mit einer strikten Wachstumspolitik aber niemals überwunden, sondern im Gegenteil verschärft zur Wirkung gebracht wird, ist die oft übersehene *strukturelle Parteilichkeit des Marktes* (Ulrich, 2008, 159ff.). Sie unterläuft mit der Ökonomisierung der Gesellschaft immer mehr das politisch-liberale Prinzip der *Neutralität der staatlichen Ordnung* gegenüber den verschiedenen Lebensformen: Will die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung allen Menschen die gleiche reale Freiheit gewährleisten, im Rahmen eines „vernünftigen Pluralismus“ (Rawls, 1998, 91f.) ihren je eigenen, aber rücksichtsvollen Entwurf des guten Lebens zu verfolgen, so darf sie nicht einen bestimmten Lebensentwurf privilegieren und andere diskriminieren. Die „Sachlogik“ des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs

bevorzugt jedoch unter den Bedingungen des geltenden Eigentums- und Unternehmensrechts die Einkommens- und Gewinninteressen derjenigen, die reichlich über verwertbares Kapital verfügen, sei es Finanz-, Sach- oder Humankapital. Anderen Interessen (z.B. Arbeitnehmerinteressen) oder ideellen Anliegen (z.B. Wahrung der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit) steht die Logik des „freien“ Marktes regelmäßig entgegen. Solche Anliegen und Interessen verursachen aus der Sicht der Kapitalinvestoren bloß Kosten, die sie folglich minimieren möchten, während ihre Rentabilitätsinteressen fraglos als Zielvorgabe des Wirtschaftsprozesses fungieren.

Dieser kapitalistische Denkwang wirkt als institutionalisierter „Sachzwang“. Aber das ist kein guter Grund, um die reale Freiheit und Chancengleichheit der Gesellschaftsmitglieder und die Gerechtigkeit der Spielregeln ihres Zusammenlebens einzuschränken. Vielmehr ergibt sich daraus genau umgekehrt der entscheidende Grund, um als Voraussetzung einer legitimen und fairen Marktwirtschaft die Bürgerrechte der Menschen zu stärken. Mit Ralf Dahrendorf (1992, 567f.) formuliert:

„Die Rechte der Bürger sind jene unbedingten Anrechte, die die Kräfte des Marktes zugleich überschreiten und in ihre Schranken verweisen.“

Um der realen Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger willen, kommt es also darauf an, nicht nur den Staat, sondern auch die Marktwirtschaft konsequent in die Bürgerrechte einzubinden, und das heißt: sie *buchstäblich zu zivilisieren* (Ulrich, 2010). Gewährleistete Menschen- und Bürgerrechte verändern die Rahmenbedingungen und Anreizstrukturen für die wirtschaftliche Kapitalverwertung – was eine entscheidende Chance bietet, die lebensdienliche, sozial- und umweltverträgliche Ausrichtung der marktwirtschaftlichen Dynamik vorweg durch allgemeine *Ordnungspolitik* statt erst korrektiv durch einen Wildwuchs punktueller Staatsinterventionen in den Markt zu gestalten.

Diese elementare Einsicht wäre kaum erwähnenswert, wenn nicht sogar die Begründer des *Ordoliberalismus* und der *Sozialen Marktwirtschaft* in konfuser Weise immer wieder in die standardökonomische Nachordnung der sozialen Gerechtigkeit hinter die ökonomische Effizienz zurückgefallen wären. So hat etwa Walter Eucken (1990, 300) der „Einkommenspolitik“ ausdrücklich nur die Funktion einer sozial ausgleichenden „Korrektur“ der in aller Regel sehr ungleichen Wohlstandsverteilung durch den Markt zugebilligt und sie dementsprechend seinen „regulierenden“ statt den „konstituierenden“ Prinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung zugeordnet. Und Alfred Müller-Armack (1966, 254) hat zwar die Sozialpolitik dem „Grundsatz der Marktkonformität“ unterstellt, nicht aber umgekehrt die Wirtschaftspolitik einem Grundsatz der Sozial- oder Gesellschaftskonformität (Ulrich, 2009a, 352ff.). Wie das Verhältnis von Marktwirtschaft

7 *Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung*

und Menschenrechten gesehen wird, ist durch gewohnte ökonomische Denkmuster offenbar stärker geprägt oder sogar vorentschieden, als man es sich gemeinhin wohl vorstellt. Solche Denkbarrieren wirtschaftsethisch argumentationszugänglich zu machen, ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung, um einer unverkürzten Sichtweise von Menschen- und Bürgerrechtsfragen vonseiten der Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaften sowie der Wirtschaftspolitik zuzuarbeiten.

3. These:

Es geht beim ordnungspolitischen Vorrang der
Menschenrechte vor der marktwirtschaftlichen
Systemlogik um eine (welt-)bürgerliche
Fortschrittsperspektive

Es war die bis heute nicht überbotene emanzipatorische Leitidee des frühmodernen Bürgertums, allen Gesellschaftsmitgliedern den Status *real freier Bürgerinnen und Bürger* zu gewähren. Real frei ist, wer ein selbst bestimmtes Leben führen und sich aus eigener Kraft existenziell behaupten kann. Aus dieser bürgergesellschaftlichen Perspektive ist jede Form von Ungleichheit oder Ungleichbehandlung, die auf die Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensweise in realer Freiheit und Selbstachtung durchschlägt, als „Ausdruck einer Verletzung von berechtigten Ansprüchen auf Anerkennung“ (Honneth, in Fraser/Honneth, 2003, 159) zu verstehen. Die Gefahr dieses Durchschlagens steigt mit dem Grad der Ökonomisierung einer Gesellschaft, also ihrer tendenziellen Ausformung zur totalen Marktgemeinschaft, weil in ihr der Erfolg oder Misserfolg im marktwirtschaftlichen Wettbewerb in „tyrannischer“ Weise die *ganze* Lebenslage einer Person dominiert (Walzer, 1992, 46ff.).

An diesem Punkt ist ein anders als heute üblicherweise verstandener *sozialstaatlicher Selbstanspruch der Bürgergesellschaft* festzumachen. Die republikanische Gleichheit freier Bürgerinnen und Bürger schließt die Gewährleistung tragfähiger sozioökonomischer Lebensbedingungen für alle ein, und zwar aus politisch-liberaler Sicht so weit (und nur so weit), wie dies die Voraussetzung dafür ist, dass der Status und die Selbstachtung jedes Bürgers und jeder Bürgerin als real freie Person nicht verletzt wird. Wer sich demgegenüber immer weniger als autonomes Subjekt und immer mehr als Objekt fremder Entscheidungen wahrnimmt, der verliert über kurz oder lang seine bürgerliche Selbstachtung. Als besonders demütigend empfunden wird von den meisten Menschen die prekäre Erfahrung, die Existenz nicht durch ein gemäß den gesellschaftlichen Standards normales Einkommen sicherstellen zu können. Eine bloß *kompensatorische Sozial-*

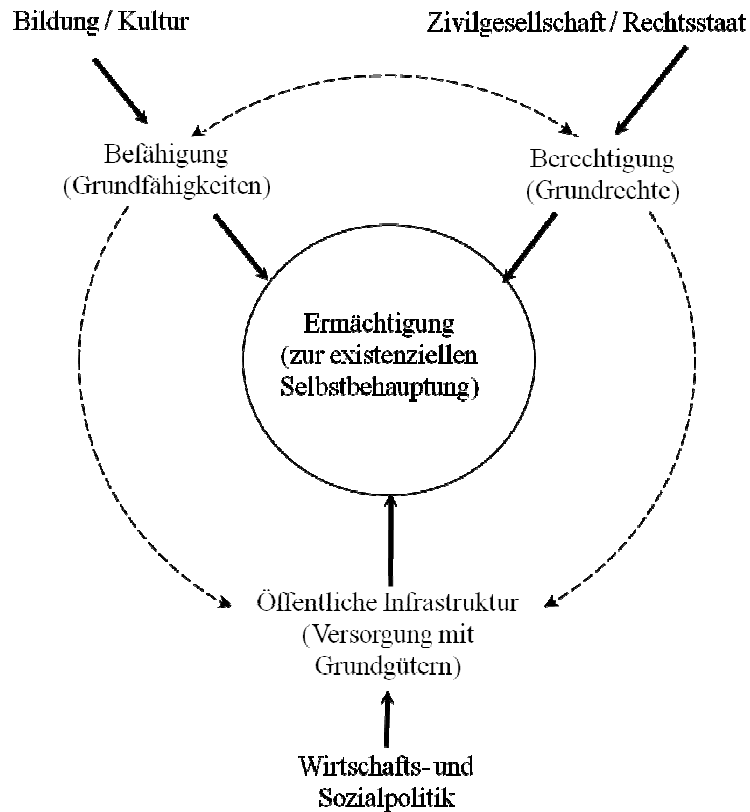
politik vermag daran umso weniger zu ändern, je mehr sie die Form und den Beigeschmack staatlicher „Fürsorge“ annimmt, um deren einzelfallbezogene Gewährung die Betroffenen *demütig* ersuchen und wofür sie ihre privatesten lebensalltäglichen Wahlmöglichkeiten den Ermessensentscheidungen von Sozialämtern unterwerfen müssen. Der ausufernde Sozialstaat, der die Symptome existenzieller Ohnmacht der Bürger verwaltet und im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit durch „Sozialhilfe“ kompensiert, erweist sich als teilmodernisierte Form des alten Obrigkeitsstaats, als latenter „Sozialpolizeistaat“ (Huber, 1979, 145ff.). Und man beginnt zu verstehen, warum dieser obrigkeitliche, nur korrektiv ansetzende Sozialstaat in seiner Spätform so bedrückende Züge wie „Hartz IV“ annimmt.

Ein unverkürzt verstandener *sozialer Fortschritt* sollte sich nicht einfach im *symptomatisch* zunehmenden Umfang der materiellen Umverteilung äußern, sondern in der Ausweitung der realen Bürgerfreiheit aller, ein „anständiges“ Leben führen zu können, sodass der Bedarf nach sozialstaatlicher Unterstützung für „bedürftige“ Menschen *ursächlich* zurückgeht! Wer real frei ist, kann sich selber helfen und benötigt, von Schicksalsschlägen abgesehen, keine „Sozialhilfe“. Wohlgemerkt: Damit stimmen wir keineswegs in den zynischen libertären Ruf nach mehr individueller „Eigenverantwortung“ ein, der die Voraussetzungen zumutbarer Selbstbehauptung und Selbstverantwortung der Bürger ausblendet. Ich plädiere vielmehr für eine von Grund auf *emanzipatorische Gesellschaftspolitik* als Voraussetzung für den nachhaltigen Abbau der bloß kompensatorischen Sozialpolitik. Statt der nachträglichen materiellen Symptombekämpfung rückt die Bekämpfung der strukturellen Ohnmacht der schwächeren Gesellschaftsmitglieder ins Zentrum. Es geht darum, diese von vornherein zu ermächtigen – d.h. sie zu *berechtigen* und zu *befähigen* (Abb. 3) –, sich im Existenzkampf möglichst aus eigener Kraft behaupten und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. Ulrich, 2004). Aus der alten Sozialstaatsdebatte wird so eine gesellschaftspolitische Debatte über die sozioökonomischen Voraussetzungen verallgemeinerungsfähiger bürgerlicher Freiheit. Ihr Fortschrittshorizont besteht in der Stärkung real lebbarer Freiheit für alle, nicht mehr nur im Wirtschaftswachstum.

Das gilt genauso als Leitgedanke einer *emanzipatorischen Entwicklungspolitik*. In der Perspektive so verstandener „Entwicklung als Freiheit“ (Amartya Sen, 1999) geht es um die *weltbürgerliche Globalisierung*, wie sie schon Kant (1982a) mit seinen „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ vorausgedacht hat. Dafür ist es wesentlich, dass die universalen Menschenrechte auch tatsächlich überall auf der Welt rechtsstaatlich eingeklagt werden können. Es gilt sie zu diesem Zweck in einklagbare *Grundrechte* überzuführen, sei es auf der Ebene nationaler Gerichtsbarkeit oder auf der Ebene von internationalen Gerichtshöfen (wie

9 Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung

Abb. 3: Emanzipatorische Gesellschaftspolitik



dem Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte in Straßburg). Letztlich soll gewährleistet sein, dass alle Menschen unabhängig vom Staat, in den sie hineingeboren sind, die gleichen fairen Chancen auf rechtliches Gehör und den Schutz der universalen Menschenrechte finden. Nur so – als Weltbürger – sind sie auch vor der Willkür *ihres* Staates geschützt.

Vor allem in wirtschaftlich schwachen Entwicklungsländern (und in sonstigen „Bananenrepubliken“) droht aber auch die Willkür nicht-staatlicher Machttäger. Besonders den *multi- oder transnationalen Konzernen* ist im globalen Standortwettbewerb eine erhebliche faktische Macht von öffentlicher Relevanz zugewachsen. Mit dem Hebel ihrer Investitionen oder Desinvestitionen können sie staatliche Behörden unter massiven Druck setzen, eine primär auf Kapitalverwertungsinteressen ausgerichtete „Standortpolitik“ zu betreiben. Damit wird die zivilisatorische Ordnung der Dinge, nämlich der Primat rechtsstaatlicher Politik vor den „Sachzwängen“ des Marktes, tendenziell ins Gegenteil verkehrt. Die Tendenz zur Privatisierung der Politik bedeutet zugleich eine *faktische* Politisierung

der Privatwirtschaft. Vor allem große Unternehmen sind heute längst als „quasi-öffentliche Institutionen“ (Ulrich, 1977) oder sogar als „quasi-gouvernementale Institutionen“ (Wettstein, 2009) zu verstehen, deren Wirkungsmacht diejenige der Staaten tendenziell einholt oder gar übertrifft.

Diese soziologische Realität gilt es als *normative* Gestaltungsaufgabe zu begreifen. Neben den Regierungen sind auch mächtige Unternehmen zu mitverantwortlichen Adressaten von universalen Menschenrechtsverpflichtungen zu erheben: Es darf nicht mehr ihrem Gutdünken und der „Freiwilligkeit“ überlassen werden, ob sie sich menschenrechtskonform verhalten und internationale Standards wie den *UN Global Compact*, die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die vom UN-Sonderbeauftragten John G. Ruggie entwickelten, 2011 vom Menschenrechtsrat akzeptierten *UN Guiding Principles for Business & Human Rights* einhalten wollen oder nicht. Folgt man darüber hinaus Wettsteins (2009, 134ff.) Postulat „from causality to capability“, so sind multinational agierende Unternehmen nicht nur für alle Wirkungen ihres eigenen Wirtschaftens menschenrechtlich in die Pflicht zu nehmen, sondern letztlich nach Maßgabe ihrer Ressourcen und Fähigkeiten und damit ihres Vermögens, solidarisch zur Humanisierung und Zivilisierung der Welt beizutragen.

4. These:

In den Fokus der noch zu entwickelnden Menschen- und Bürgerrechte rücken zunehmend Wirtschaftsbürgerrechte

Der zivilisatorische Prozess der Positivierung (d.h. der rechtlichen Gewährleistung) von Menschenrechten ist noch in einer weiteren Hinsicht unvollendet, nämlich bezüglich der Kategorien der als grundrechtswürdig betrachteten humanen Ansprüche. Es liegt im Wesen der Menschenrechte, dass sie letztlich auf *sämtliche Voraussetzungen* eines Lebens in realer Freiheit und Selbstachtung für alle Menschen zu erweitern sind. Seit Thomas H. Marshall (1992, 40ff.) werden in der Regel drei Klassen oder Generationen von Bürgerrechten unterschieden (*Abb. 4*). Mit jeder Generation bringt der „Kampf um Anerkennung“, also gegen Diskriminierung und Willkür, neue realpolitische Fronten hervor (vgl. Ulrich, 2008, 261ff.):

- Die elementaren *Persönlichkeitsrechte* (bei Marshall *civil rights*) schützen die unantastbare Meinungs-, Glaubens- und Handlungsfreiheit aller ohne Ansehen der Person. Zunehmend werden auch das Recht auf selbstbestimmte kulturelle Identität und Zugehörigkeit (als kulturelle Persönlichkeitsrechte) sowie das Recht auf eine intakte und lebenswerte Umwelt anerkannt.

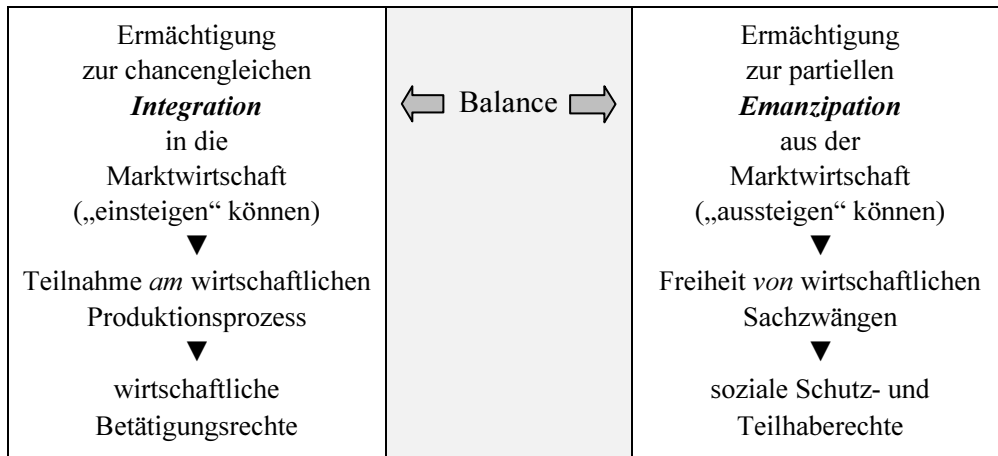
11 Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung

Abb. 4: Kategorien von Menschen- und Bürgerrechten

Kategorie von Menschen- bzw. Bürgerrechten	Dimension moralischer Gleichheit	Dimension der wohlgeordneten Gesellschaft
Persönlichkeitsrechte (Freiheits-, Abwehr-, Zugehörigkeitsrechte)	Private Autonomie und selbstbestimmte kulturelle Zugehörigkeit	Liberaler Rechtsstaat
Staatsbürgerrechte (politische Teilnahmerechte)	Politische Partizipation an der „res publica“	Demokratie
Wirtschaftsbürgerrechte (sozioökonomische Teilhaberechte)	Materielle Existenzgrundlagen (<i>reale</i> Freiheit)	Sozialstaat

- Die *Staatsbürgerrechte* (bei Marshall *political rights*) umfassen politische Teilnahmerechte in der demokratischen Willensbildung. Sie sind „Rechte in rem publicam“ (Koller, 1995, 60). Zunehmend werden über das aktive und passive Wahlrecht hinaus direkt-demokratische Mitspracherechte anerkannt (Stimmrecht). Ferner ist eine Tendenz zu beobachten, auch Nicht-Staatsbürgern unter definierten Bedingungen der Niederlassung und Integration in einem Land selektiv oder umfassend politische Teilnahmerechte zu gewähren, schon bevor die Bedingungen der Einbürgerung erfüllt sind.
- Die *Wirtschaftsbürgerrechte* (bei Marshall in nicht deckungsgleicher Form *social rights*) gewährleisten menschenwürdige materielle Lebensbedingungen für alle: den Schutz vor existenzieller Not und sozialer Benachteiligung, faire wirtschaftliche Chancen und die angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand. Klassische Wirtschaftsbürgerrechte sind einzig das Recht auf Privateigentum und die Handels- und Gewerbefreiheit. Im 20. Jahrhundert kamen in Westeuropa soziale Schutzrechte hinsichtlich der wichtigsten Lebensrisiken (Arbeitslosigkeit, Armut, Krankheit) hinzu. In die politische Debatte rücken zunehmend Rechte auf die *Integration* in die Volkswirtschaft, d.h. auf die Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung (z.B. Zugang zu Kredit, Bildung und Knowhow), sowie Rechte auf die *partielle Emanzipation* aus den Sachzwängen des Marktes (ILO-Kernarbeitsnormen, Konsumentenschutz und Rechte auf ein erwerbsunabhängiges Grundeinkommen). Sie sollen den Menschen auch im Wirtschaftsleben eine Balance zwischen sozialer Integration und personaler Autonomie ermöglichen (Abb. 5).

Abb. 5: Doppelte Funktion von Wirtschaftsbürgerrechten



Zu beachten ist, dass das *Universum der Rechtsträger* in den drei Kategorien unterschiedlich ist: Die elementaren Persönlichkeitsrechte stehen bedingungslos allen Menschen zu, auch den „Gästen“ in einem Land, die Staatsbürgerrechte jedoch nur den Bürgerinnen und Bürgern. Es ist zwar ein universales Menschenrecht, den Bürgerstatus und die zugehörigen Bürgerrechte in *einem* Land zu haben, aber eben nicht in *jedem* Land der Welt. Kleiner als das Universum der allgemeinen Persönlichkeitsrechte, aber grösser als das der Staatsbürgerrechte ist jenes der Wirtschaftsbürgerrechte, so wie ich sie definiere (Ulrich, 2008, 279ff.): Nicht die Nationalität ist hier das Zugehörigkeitskriterium, sondern die faktische Beteiligung am volkswirtschaftlichen Produktionsprozess eines Landes. *Wirtschaftsbürger* oder Wirtschaftsbürgerin ist, wer in einem Land arbeits- und aufenthaltsberechtigt ist, dort tatsächlich seinen Wohnsitz hat und *last not least* auch seine Steuerpflicht erfüllt (Domizilprinzip).

Somit kann die Zahl der Wirtschaftsbürger in einem Land größer sein als jene der Staatsbürger – eine im Zeitalter wachsender internationaler Mobilität von Arbeitskräften im Allgemeinen und der Personenfreizügigkeit zwischen allen EU-Staaten (inklusive der vertraglich angeschlossenen Schweiz) im Besonderen nicht unbedeutende Differenzierung. Der Begriff der Wirtschaftsbürgerrechte erfüllt damit die Rolle eines integrativen Begriffs im Prozess der staatsübergreifenden Vergemeinschaftung. Ihm könnte eine Brückenfunktion in der allmählichen Erweiterung unseres Status und Selbstverständnisses auf dem Weg zu Europa- und Weltbürgern zukommen (vgl. Ulrich, 2009b, 246ff.).

Mit dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* hat die UNO 1966 einen völkerrechtlichen Vertrag als Ergänzung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 verabschiedet, der

13 Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung

grundlegende Menschenrechte mit Bezug auf das Wirtschaftsleben – wie ein Recht auf Nahrung, auf Bildung, auf Arbeit inkl. sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und ausreichender Entlohnung, ja sogar ein Recht auf Entwicklung – definiert. Aber diesem Zusatz zur UNO-Charta der Menschenrechte wird der Status zwingenden Völkerrechts nicht zuerkannt und die Überführung in nationale Grundrechte verläuft, gelinde gesagt, eher zögerlich. Der Status von Wirtschaftsbürgerrechten bleibt daher bis auf Weiteres derjenige von *moralischen* Rechten. Für ihre zeitgemäße Ausfüllung zu argumentieren ist dementsprechend eine wirtschaftsethische Aufgabe.

5. These:

Wirtschaftsbürgerrechte lassen sich nur in demokratischen „Praktiken der Verbürgerlichung“ (Tully) auf der Basis eines zu entwickelnden republikanischen Wirtschaftsbürgerethos etablieren

Auch die beste politische *Theorie* schafft bei den Menschen noch kein verbreitetes Bewusstsein für die gute Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Ausgehend von einem interessen- und machtbasierten Status quo, der zum faktischen Primat privater Kapitalverwertungsinteressen vor ethisch orientierter Politik tendiert, ist dies vielmehr eine Aufgabe „*kritischer Praxis*“ (Tully, 2009). Die Pointe der Idee einer bürgerrechtlich verfassten, also buchstäblich zivilisierten Marktwirtschaft liegt darin, dass dieses kritische Moment, entgegen landläufigen realpolitischen Konnotationen, seinen Fokus in „Praktiken der Verbürgerlichung“ (Tully, 2009, 117) findet, und zwar mehrschichtig verstanden auf lokaler, staatlicher und weltbürgerlicher Ebene.

Der leitende Gedanke ist der, dass die Menschen eine bürgerliche Identität als *Citoyens* und den zugehörigen republikanischen *Bürgersinn*, also die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung für eine wohlgeordnete „*res publica*“, am ehesten durch die aktive Teilnahme an demokratischen Prozessen der politischen Willensbildung oder Deliberation über die gute Gestaltung der öffentlichen Ordnung erwerben – im *learning by doing*. Dabei erfahren sie die Möglichkeit und die Vorzüge der fairen Lösung gesellschaftlicher Konflikte unter sich wechselseitig als mündig und gleichberechtigt anerkennenden Bürgern. Die partizipative Einübung in ergebnisoffene „Praktiken des Austausches von Gründen“ (Tully, 2009, 118) unter der regulativen Idee des „öffentlichen Vernunftgebrauchs“ (Kant, 1982b, 55) fördert die Fähigkeit, solche Gründe zu verstehen und sich zu eigen zu machen. So erkennen die Menschen in den politischen Institutio-

nen einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger mit der Zeit das „gemeinsame Bollwerk der Bürgerwürde“ (Taylor, 1993, 110f.).

Mag *institutionenethisch* (mit Rawls) auch der Vorrang des (Ge-)Rechtes vor dem Guten gelten, so lässt er sich doch ohne diese *individualethische* Basis gar nicht demokratisch realisieren. Wie wir schon gesehen haben, bedingen sich die politische Berechtigung und die persönliche Befähigung zur Übernahme staats-, wirtschafts- und weltbürgerlicher Mitverantwortung wechselseitig. Die Verwirklichung aller Grundsätze einer anständigen und einigermaßen gerechten Gesellschaft setzt eine minimale moralische Bindung oder Solidarität zwischen den Menschen immer schon voraus; sie lässt sich mit lauter „ungebundenen Selbst“ (Sandel, 1993, 24ff.), also mit puren *Homines oeconomici* und ihrer rein vorteilsbasierten Kooperationslogik, nicht begründen.

Hier kommt die spezifisch *ethische Dimension des Wirtschaftsbürgerturns* ins Spiel: Wirtschaftsbürger spalten ihr wirtschaftliches Vorteils- oder Gewinnstreben nicht von ihrem staatsbürgerlichen Selbstverständnis ab, sondern integrieren es in dieses. Oder kürzer: Sie bleiben auch in ihrem Wirtschaftsleben *integer*. Und sie empfinden es gar nicht als besondere Einschränkung auf private Vorteils- oder Gewinnmaximierung zu verzichten, weil sie überhaupt keinen anderen wirtschaftlichen Erfolg anstreben als jenen, den sie vor allen andern Bürgern wie auch vor sich selbst als *legitim* vertreten können – im Lichte der von ihnen anerkannten Prinzipien einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger. Schon Wilhelm Röpke (1958, 19 bzw. 170) begriff aus ordoliberaler Perspektive solchen „echten Bürgersinn“ oder „*esprit civique*“, der ihn [den Bürger, P.U.] an das Ganze [der res publica] bindet und seinem Appetit Grenzen setzt“, als unverzichtbar.

Der Skeptiker mag fragen, was denn die Wirtschaftssubjekte zu einem solchen republikanischen Wirtschaftsbürgerethos *motivieren* könnte. Hier kommt die Selbstachtung (*self-respect*) der Person wieder ins Spiel, d.h. die „angemessene Beachtung der Würde der eigenen Person“ (Walzer, 1992, 390). Selbstachtung beruht auf nichts anderem als einem unversehrten moralischen Selbstverhältnis autonomer und integrier Person, die sich im gedanklichen Rollentausch mit anderen Personen als *achtenswert* und der moralischen Gemeinschaft der Bürger *zugehörig* (d.h. sozial integriert) wahrnehmen. (Das Gegenteil, nämlich das regelmäßige Handeln gegen die eigene Einsicht und Selbstachtung, macht Menschen zynisch.)

Das so verankerte republikanische Bürgerethos „transzendiert den Egoismus in dem Sinne, dass die Menschen „das *gemeinsame* Gute, die allgemeine Freiheit verfolgen“ (Taylor, 1993, 111). Emanzipiert aus konventionellen, lokal oder national beschränkten Wertegemeinschaften erkennen

15 Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung

sie darin – im Sinn von Kohlbergs (1981) Stufen des Moralbewusstseins – die *postkonventionelle* und damit im Prinzip kulturübergreifende moralische Grundlage einer modernen Bürgergesellschaft und des ihr entsprechenden Verfassungspatriotismus (Habermas, 1998, 114).

Soweit man dieser Grundlage universale ethische Qualität zubilligt, bietet sie weltbürgerliches Potenzial in Richtung einer *Global Civil Society* (Kaldor, 2003). In der sich entfaltenden kritischen Weltöffentlichkeit kommen zunehmend „Praktiken des Austauschs von Gründen“ (Tully, 2009, 118) über die Prinzipien eines fairen weltweiten Zusammenlebens zur Geltung. Zwar wächst dieser *kulturelle Kitt* eines staats-, europa- und weltbürgerlichen Gemeinschaftssinns nur langsam. Doch ohne ihn lässt sich kein wohlgeordnetes Europa, keine *Global Governance* und keine Weltwirtschaftsordnung schaffen, die den Vorrang der universalen Menschenrechte, auch und besonders der noch zu entwickelnden elementaren, aber weltweit anerkannten Wirtschaftsbürgerrechte, konstituiert. Eine dementsprechende weltinnenpolitische „Grundrechtskultur“ (Häberle, 1997, 300) zu entwickeln und gegen die entfesselten Weltmärkte stark zu machen, ist wohl eine der wichtigsten zivilisatorischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Literaturverzeichnis

- Dahrendorf, Ralf*: Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft, Merkur Nr. 7, 1992, 557-568.
- Eucken, Walter*: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, hrsg. v. Eucken, E./Hensel, K. P., 6. durchges. Aufl., Tübingen 1990.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel*: Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt a.M. 2003.
- Häberle, Peter*: Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Frankfurt a.M. 1997.
- Habermas, Jürgen*: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M. 1992.
- : Die postnationale Konstellation, Frankfurt a.M. 1998.
- Huber, Joseph*: Zwischen Supermarkt und Sozialstaat: Die neue Abhängigkeit des Bürgers, in: Illich, I., u.a.: Entmündigung durch Experten, Hamburg 1979, 129-155.
- Kaldor, Mary*: Global Civil Society: An Answer to War, Cambridge 2003.
- Kant, Immanuel*: Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), in: Immanuel Kant Werkausgabe Bd. XI, hrsg. v. Weischedel, W., 6. Aufl., Frankfurt a.M. 1982, 31-50 (1982a).

- : Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), in: Immanuel Kant Werkausgabe Bd. XI, hrsg. v. Weischedel, W., 6. Aufl. Frankfurt a.M., 51-61 (1982b).
- Kohlberg, Lawrence*: Essays on Moral Development, Vol. 1: The Philosophy of Moral Development, San Francisco 1981.
- Koller, Peter*: Menschen- und Bürgerrechte aus ethischer Sicht, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 3: Rechtsstaat und Menschenrechte, hrsg. v. Byrd, B.S., u.a., Berlin 1995, 49-68.
- Margalit, Avishai*: Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Berlin 1997.
- Marshall, Thomas*: Bürgerrechte und soziale Klassen, Frankfurt/New York 1992 (engl. 1950).
- Mises, Ludwig von*: Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens, Genf 1940.
- Müller-Armack, Alfred*: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration, Freiburg i.B. 1966.
- Rawls, John*: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1979.
- : Politischer Liberalismus, Frankfurt a.M. 1998.
- Röpke, Wilhelm*: Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach-Zürich/Stuttgart 1958.
- Sandel, Michael*: Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst, in: Honneth, A. (Hrsg.): Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt/New York 1993, 18-35.
- Sen, Amartya*: Development as Freedom, Oxford 1999.
- Taylor, Charles*: Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus, in: Honneth, A. (Hrsg.): Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt/New York 1993, 103-130.
- Tully, James*: Politische Philosophie als kritische Praxis, Frankfurt/New York 2009.
- Ulrich, Peter*: Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution. Eine politische Theorie der Unternehmung, Stuttgart 1977.
- : Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5 (2004), Heft 1, 8-22.
- : Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 4. vollständig neu bearb. Aufl., Bern u.a. 2008.
- : Marktwirtschaft in der Bürgergesellschaft. Die Soziale Marktwirtschaft vor der nachholenden gesellschaftspolitischen Modernisierung, in: Aßländer, M. S./Ulrich, P. (Hrsg.): 60 Jahre Soziale Marktwirtschaft. Illu-

17 Weltbürgerliche Gerechtigkeit und marktwirtschaftliche Wertschöpfung

sionen und Reinterpretationen einer ordnungspolitischen Integrationsformel, Bern u.a. 2009, 349-380 (2009a).

- : Markt, Mensch und Freiheit: Eine integrative wirtschaftsethische Perspektive, in: Breuer, M./Mastronardi, Ph./Waxenberger, B. (Hrsg.): Markt, Mensch und Freiheit. Wirtschaftsethik in der Auseinandersetzung, Bern u.a. 2009, 215-258 (2009b).
- : Zivilisierte Marktwirtschaft. Eine wirtschaftsethische Orientierung, aktualisierte u. erweiterte Neuauflage, Bern u.a. 2010.

Walzer, Max: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York 1992.

Wettstein, Florian: Multinational Corporations and Global Justice. Human Rights Obligations of a Quasi-Governmental Institution, Stanford 2009.

© P. Ulrich 2.11.11

Erscheint in:

Schumann, O.J./Haker, H./Schröter, M. (Hrsg.), *Marktwirtschaft und Menschenrechte: Wirtschaftsethische Dimensionen und Herausforderungen*, Tübingen: Mohr Siebeck, vorauss. 2015.